

**Luzerner Polizei  
Verkehrspolizei**

Rothenburgstrasse 15  
6020 Emmenbrücke  
Telefon 041 288 92 22  
zd-vp.polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch

## Merkblatt

**Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und Wegen**  
(inklusive temporäre Signalisationen anlässlich der Veranstaltung)

Die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für die ausserordentliche Benützung von Kantonsstrassen<sup>1</sup> (Gesteigerter Gemeindegebrauch, § 22 Strassengesetz, SRL Nr. 755) sowie für sportliche (rad- und motorsportliche) Veranstaltungen gemäss Artikel 52 SVG (Strassenverkehrsordnung, § 1 Abs. 3, SRL 777) obliegt der Luzerner Polizei, Abteilung Verkehrspolizei.

Die Verkehrspolizei ist zudem gemäss Art. 3 Abs. 6 SVG und Art. 107 Abs. 4 SSV alleinige Bewilligungsinstanz für Verkehrsanordnungen (Signalisationen, Sperrungen, Umleitungen usw.) auf sämtlichen allgemein zugänglichen Strassen und befahrbaren Plätzen des Kantons Luzern bis zu acht Tagen (ohne Gemeindestrassen der Stadt Luzern). Dies gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Strassen und Plätzen. Durch die Bewilligungserteilung stellt die Luzerner Polizei sicher, dass sämtliche Notfalldienste, Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel, usw. über die eingeschränkte Nutzung der Verkehrsflächen informiert werden.

Radsportliche Veranstaltungen mit Zeitmessung (Radrennen) werden aus Sicherheitsgründen nur unter Vollsperrung bewilligt.

Sämtliche Gesuche für Veranstaltungen auf Strassen und Plätzen, sowie für rad- und motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Fasnachtsumzüge, Seifenkistenrennen, Kilbenen, Quartierfeste, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, politische und militärische Veranstaltungen, usw.), aber auch für das Aufstellen von Verkaufsständen auf Kantonsstrassen und das Parkieren ausserhalb markierter Felder sind auf dem Postweg direkt an folgende Adresse zu richten:

Luzerner Polizei  
Verkehrspolizei  
Bewilligungswesen  
Rothenburgstrasse 15  
6020 Emmenbrücke

**Gemäss § 10 lit. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes RLG (SRL 855) sind Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.**

(<sup>1</sup> gemäss Entscheid des Bau- und Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, vom 5. August 1996, mit dem Einverständnis des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern. Die Publikation erfolgte im Kantonsblatt Nr. 32/1996, Seite 2145.  
2 gemäss Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern, in Kraft seit 1. Januar 2004. Die Publikation erfolgte in der Gesetzessammlung des Kantonsblattes Nr. 50/2003, Seite 381.)

**Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Ort, Datum, Zeitdauer der Veranstaltung
- Anzahl Wiederholungen pro Jahr bei wiederkehrenden Anlässen (spezielle Bewilligungserteilung möglich)
- Art der Veranstaltung
- Verantwortlicher Gesuchsteller (Bei Vereinen Vorname und Name des Präsidenten mit Vereinsadresse oder Vorname und Name des Präsidenten / der Präsidentin mit Privatadresse).
- Kontaktadressen mit Telefonnummern
- Erwartete Besucher-, Teilnehmer- und Fahrzeugzahlen
- Allfälliger Beizug von Feuerwehr oder Verkehrskadetten usw. für Verkehrsdienst (Organisationen/Personen welche Verkehrsdienst leisten, müssen eine entsprechende Bewilligung des Kantons Luzern vorweisen können.)

### **Dem Gesuch sind beizulegen:**

- Bewilligung des zuständigen Stadt-/Gemeinderates
- Bewilligung der Strasseneigentümer, sofern Gemeinde-, Güter- oder Privatstrassen beansprucht werden
- Zustimmungserklärung des Betreibers öffentlicher Verkehrsmittel
- Versicherungsnachweis  
Für Seifenkistenrennen, motor-, rad- und wassersportliche Veranstaltungen obligatorisch;  
bei allen übrigen Anlässen empfehlenswert, da der Kanton Luzern jegliche Haftung ablehnt.
- Kartenausschnitt mit eingezeichneten Umzugs- und Umleitungsvorschlägen
- Kartenausschnitt mit eingezeichneten Rennstrecken und Zeittabelle
- Verkehr- und Parkraumkonzept
- Bei Motorsportveranstaltungen muss vor Gesuchseingabe die Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Energie (uwe), Abteilung Gewässer, Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern, eingeholt und dem Veranstaltungsgesuch beigelegt werden.

### **Gesuchstermin:**

Sämtliche Gesuche inkl. den geforderten Beilagen sind **spätestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin** bei der Verkehrspolizei auf dem Postweg einzureichen, damit die internen und externen Abklärungen sowie die polizeilichen personellen und materiellen Dispositionen rechtzeitig getroffen werden können. Zu spät eingereichte Gesuche werden mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung verrechnet.

**Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.**

### **Gesuchsformulare:**

Diese können auf der Internetseite der Luzerner Polizei <http://www.polizei.lu.ch> unter Downloads - Gesuche/Merkblätter - Strassenveranstaltungen direkt ausgefüllt und ausgedruckt werden. Gesuche sind zu unterschreiben.

### **Motorsportveranstaltungen ausserhalb öffentlicher Strassen und Wege:**

Gesuche für Motorsportveranstaltungen ausserhalb öffentlicher Strassen und Wege (Motocross-, Supermotard-, Mofa-, Einachserrennen usw.) sind ebenfalls an uns zu richten. Beachten Sie dazu das spezielle Merkblatt, das sie unter <http://www.polizei.lu.ch> unter Downloads - Gesuche/Merkblätter – Strassenveranstaltungen herunterladen können.

### **Wassersportveranstaltungen:**

Gesuche für wassersportliche Veranstaltungen (Regatten etc.) sind ebenfalls an uns zu richten.

Beachten Sie dazu das spezielle Merkblatt, das Sie unter <http://www.polizei.lu.ch> unter Downloads - Gesuche/Merkblätter - Strassenveranstaltungen herunterladen können.

### **Grossveranstaltungen:**

Für internationale, nationale und kantonale Grossveranstaltungen von Gesamtverbänden (Sport- und Musikverbände etc.) bewährt es sich zudem, **schon vor der Bewerbung um die Vergabe des Veranstaltungsortes bei uns eine provisorische Grundsatzbewilligung einzuholen.**

### **Beratung:**

Gerne sind wir bereit, Sie bei der Planung der verkehrspolizeilichen Belange zu beraten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Verkehrspolizei frühzeitig zu kontaktieren.

Unsere Zentrale Dienste VP, ☎ 041 288 92 22 steht Ihnen werktags, von 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr -17.00 Uhr, für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.